

Stellungnahme der AG Psychodynamischer Professorinnen und Professoren zur Reform des Psychotherapeutengesetzes

(Brief an das BMG vom 24. 09. 18)

Die Arbeitsgemeinschaft Psychodynamischer Professorinnen und Professoren (AGPPP) begrüßt die angestrebte Reform des Psychotherapeutengesetzes.

Das vom BMG zu Beginn des Reformprozesses formulierte Ziel der „Harmonisierung der akademischen Heilberufe“, mit der Humanmedizin als Vorbild, legte die Einrichtung eines separaten Studiengangs „Psychotherapie“ mit anschließender Weiterbildung nahe.

Dagegen gab es heftigen Widerstand der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), weil klar war, dass die Psychologie ohne Verbindung zu Psychotherapieausbildung kein besonders attraktives Studium mehr sein würde, sodass die Einrichtung von separaten Psychotherapie-Studiengängen zu einem Ausdünnen der Psychologischen Institute führen würde. Daher hat die DGPs sich sehr dafür eingesetzt, dass ein Approbationsstudium („Direktstudium“) unbedingt *innerhalb* der bestehenden Psychologie-Studiengänge verankert werden sollte.

Gegen eine Verankerung des Approbationsstudiums Psychotherapie innerhalb der Psychologie-Studiengänge gab es wiederum vielfachen Einspruch, weil das derzeitige Psychologiestudium erstens deutlich zu wenig Praxisbezug aufweist und zudem die versorgungsrelevanten Psychotherapieverfahren nicht abbildet. Sozialrechtlich zugelassen sind in Deutschland ja einerseits die *Verhaltenstherapien* und andererseits die *Psychoanalytisch begründeten Psychotherapien* (das sind: Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Analytische Psychotherapie), und die psychotherapeutische Versorgung (ambulant wie stationär) wird ca. hälftig von diesen beiden Verfahrensgruppen geleistet. Beide Verfahren (Kognitive Verhaltenstherapie und Psychodynamische Psychotherapie) gelten international als „evidenzbasiert“. Die Klinische Lehre an den Instituten für Psychologie ist allerdings extrem einseitig auf

¹ Hier gibt es terminologische Unschärfen, da der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (WBP) diese unter dem Begriff *Psychodynamische Psychotherapie* zusammenfasst, was dem internationalen Sprachgebrauch eher entspricht.

Verhaltenstherapie ausgelegt, da 60 von 61 Lehrstühlen für Klinische Psychologie und Psychotherapie bzw. für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie an den Instituten für Psychologie an staatlichen Universitäten mit verhaltenstherapeutisch ausgerichteten Professor*innen besetzt sind. Entsprechend wird zurzeit in den psychologischen Studiengängen fast ausschließlich Verhaltenstherapie gelehrt und auch nur zu diesem Verfahren geforscht. Auch die den Instituten für Psychologie angegliederten Psychotherapeutischen Hochschulambulanzen sind bis auf eine ausschließlich verhaltenstherapeutisch ausgerichtet. Diese Situation hat dazu geführt, dass die Absolvent*innen psychologischer Studiengänge, die den Beruf des/der Psychotherapeut*in anstreben, weit überwiegend eine verhaltenstherapeutische Ausbildung nach dem Studium absolvieren. Würde das jetzige Psychologie-Studium (mit nur wenig mehr klinischen Inhalten versehen) zur Psychotherapie-Ausbildung „umgetauft“, so hätten wir eine Approbationsausbildung konzipiert, in der die eine Hälfte der wissenschaftlich und sozialrechtlich anerkannten Verfahren gar nicht vorkommt, was zu einem „Aussterben“ der nicht kognitiv-verhaltenstherapeutischen Psychotherapieverfahren in der Versorgung führen würde und somit zu einer wissenschaftlich nicht begründbaren Verarmung des Versorgungsangebotes.

Ein Großteil der psychotherapeutischen Fachgesellschaften und auch der Psychotherapeutenkammern lehnte diese Richtung der Gesetzesreform (Approbationsstudium innerhalb der Psychologie mit anschließender Weiterbildung) daher kategorisch ab.

Um hier eine Lösung zu ermöglichen, hat der Vorstand der AGPPP Verhandlungen mit Vertretern der DGPs geführt. Im Sommer 2014 konnte ein gemeinsames Kompromisspapier („Struktur Direktstudium Psychotherapie“) vorgelegt werden. Der Kern des Kompromisses besteht darin, dass alle **wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren** im Studium ausreichend gelehrt werden, dass es zudem praxisbezogene Vertiefungen gibt, bei denen ebenfalls unterschiedliche Verfahren vermittelt werden, dass auch die Hochschulambulanzen ihr Angebot auf verschiedene Psychotherapieverfahren ausweiten müssen, und dies auch personell durch entsprechend ausgebildete Personen verankert wird. Bezüglich der Praxisvertiefungen und der Hochschulambulanzen hatten wir festgelegt, dass es sich bei mindestens zwei der angebotenen Therapieansätze um unterschiedliche *wissenschaftlich und*

sozialrechtlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren handeln muss. Damit schien uns gewährleistet, dass die für die Versorgung wichtigsten Verfahren schon im Studium substantiell gelehrt werden, so dass sich die Studierenden nach der Approbationsausbildung *informiert* für eines der Verfahren in der anschließenden Weiterbildung entscheiden zu können.

Dieses Kompromisspapier wurde von vielen sehr positiv aufgenommen, und war eine Basis für die 70%-Zustimmung der Delegierten des 14. Deutschen Psychotherapeutentages im November 2014 zur Grundausrichtung der Reform. Mit einem solch klaren Votum für die Reform hatte im Vorfeld niemand gerechnet.

Das BMG hat im Juli 2017 einen Arbeitsentwurf zur Reform des Psychotherapeutengesetzes vorgelegt. Darin heißt es in §7 (Ausbildungsziele): „Die Ausbildung zur [Berufsbezeichnung einfügen] vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die *grundlegenden* personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten *Kompetenzen*, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen im Sinne von § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes *mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren* erforderlich sind“ (§7, Abs. 1, Satz 1; Herv. hinzugefügt).

Diese Formulierung lässt offen, wie viele und welche psychotherapeutischen Verfahren im Approbationsstudium gelehrt werden sollen. Die so formulierte gesetzliche Vorgabe wäre bereits dann erfüllt, wenn entsprechende Kompetenzen in *nur einem* wissenschaftlich anerkannten Verfahren vermittelt würden. In Anbetracht der oben geschilderten Situation an den Instituten für Psychologie ist zu erwarten, dass es durch eine solche Formulierung zu einer Fortschreibung der sehr einseitigen Lehre bezüglich der Psychotherapieverfahren kommen wird.

Absolvent*innen eines Approbationsstudiums sollen sich analog der Mediziner*innen-Ausbildung im Anschluss an das Studium für eine alters- und verfahrensspezifische Weiterbildung entscheiden. Eine solche Entscheidung kann aber nur *informiert* getroffen werden, wenn die Absolvent*innen im Studium

² Die AGPPP hat zu diesem Arbeitsentwurf bereits im September 2017 eine ausführliche (und überwiegend positive) Stellungnahme abgegeben.

hinreichend vertieft und gleichwertig über die in der Weiterbildung zu wählenden Verfahren informiert werden.

Man stelle sich ein Medizin-Studium vor, in dem beispielsweise *nur* Chirurgie gelehrt würde: Wie sollten sich Absolvent*innen eines solchen Medizinstudiums für eine Facharzt-Weiterbildung in Innere Medizin oder gar Psychiatrie entscheiden? Ein Medizinstudium vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in *allen* Facharzt-Gebieten gleichwertig. Entsprechend muss ein Approbationsstudium Psychotherapie grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in allen sozialrechtlich anerkannten Psychotherapieverfahren vermitteln.

Der Gesetzestext sollte daher unmissverständlich die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Kompetenzen in allen sozialrechtlich anerkannten

Psychotherapieverfahren vorgeben. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Absolvent*innen sich informiert für eines der sozialrechtlich anerkannten Psychotherapieverfahren in der Weiterbildung entscheiden können und die bisherige Qualität der psychotherapeutischen Versorgung in Deutschland erhalten bleibt.

In Sinne der Strukturqualität der zukünftigen Approbationsstudiengänge muss die Vermittlung der verfahrensspezifischen Kenntnisse und Kompetenzen von in diesen Verfahren ausgebildeten Dozent*innen erfolgen. **Ebenso sollte der Gesetzestext klarstellen, dass in den Psychotherapeutischen Hochschulambulanzen** (denen eine zentrale Funktion in der praktischen Kompetenzvermittlung zukommen wird) **alle sozialrechtlich anerkannten Psychotherapieverfahren praktiziert werden.**

Insgesamt sollte der Gesetzestext also sicherstellen, dass die versorgungsrelevanten Psychotherapieverfahren (also die „Richtlinien-Verfahren“) in hinreichender Tiefe bereits im Studium gelehrt werden. Nur so kann eine Harmonisierung zwischen Berufs- und Sozialrecht erreicht werden. Eine klare Vorgabe bezgl. der Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen in allen Richtlinienverfahren hätte den Vorteil, dass bei evtl. Änderungen der Psychotherapie-Richtlinien durch den G-BA dann auch die Studieninhalte automatisch angepasst werden müssen.

Gerne würden wir Ihnen unsere Sichtweise in einem persönlichen Gespräch darlegen. Die Mitglieder unserer Arbeitsgemeinschaft (63 Professor*innen) sind auch jederzeit bereit, ihre Expertise in der Gestaltung und Betreuung von klinisch-psychologischen

Studiengängen für die Entwicklung eines Studienganges „Psychotherapie“ zur Verfügung zu stellen.

Für die AG der Psychodynamischen Professorinnen und Professoren

Prof. Dr. Cord Benecke

stellv. Vorsitzender